

Reformierte Kirche
Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Geschäftsordnung Grosser Kirchgemeinderat

Alle Funktionsangaben, Ämterbezeichnungen und Namen beziehen sich auf Frauen und Männer.

| | | |
|-------------------------------|-------|----|
| 1. Konstituierung | Seite | 1 |
| 2. Organisation | | |
| Das Büro | Seite | 3 |
| Die Kommissionen | Seite | 5 |
| 3. Die Verhandlungen | | |
| Die Sitzungen | Seite | 6 |
| Die Gegenstände der Beratung | Seite | 8 |
| Die Beratung | Seite | 10 |
| Die Abstimmungen | Seite | 13 |
| Die Wahlen | Seite | 14 |
| 4. Schlussbestimmungen | Seite | 15 |

1. Konstituierung

§ 1

Einberufung

¹ Der neu gewählte Grosse Kirchgemeinderat wird nach der Wahl vom Kirchenrat zur konstituierenden Sitzung einberufen. Für die erste Sitzung ist nebst der Tagesordnung ein Verzeichnis aller beim Kirchenrat hängigen Geschäfte beizulegen.

² Die abtretenden Mitglieder des Grossen Kirchgemeinderates bleiben in ihrem Amt, bis sich der neue Grosse Kirchgemeinderat konstituiert hat.

§ 2

Provisorisches Büro

Der Grosse Kirchgemeinderat wird bis zu seiner Konstituierung vom abtretenden Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Bei deren Abwesenheit wird der Grosse Kirchgemeinderat von einem Stimmzähler geleitet.

Dieser ernennt zwei Stimmzähler, die mit ihm und dem Kirchenschreiber das provisorische Büro bilden.

§ 3

Prüfung der Wahlprotokolle

Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, haben bis zur Prüfung ihres Mandates Sitz und Stimmrecht in der Versammlung. Bei Prüfung ihres Mandates haben sie in den Ausstand zu treten.

§ 4

Konstituierung

Sobald die Wahlakte von wenigstens der Hälfte der Mitglieder anerkannt sind, kann der Grosse Kirchgemeinderat zur Konstituierung schreiten. Sie geschieht durch die Wahl des endgültigen Büros.

§ 5

Inpflichtnahme

¹ Nach der Konstituierung legt der Rat in der Evangelisch-reformierten Kirche der Stadt Zug sein Gelöbnis ab.

² Mitglieder, welche an den feierlichen Inpflichtnahmen nicht teilnehmen können oder erst während der Amtsdauer des Grossen Kirchgemeinderates gewählt werden, haben anlässlich einer Sitzung des Grossen Kirchgemeinderates das Gelöbnis abzulegen.

³ Wer das Gelöbnis ablegt, spricht stehend die Worte: „Ich gelobe es“.

§ 6

Gelöbnisformel

Die Gelöbnisformel lautet: „Ich gelobe vor Gott und der Gemeinde, das mir anvertraute Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen“.

2. Organisation

Das Büro

§ 7

Zusammensetzung und Aufgaben des Büros

¹ Das Büro des Rates besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei Stimmenzählern, die für zwei Jahre gewählt werden, sowie den Vorsitzenden der Fraktionen. Der Kirchenschreiber nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.

² Das Büro legt nach Absprache mit dem Kirchenrat die Sitzungsdaten und das Arbeitsprogramm des Rates fest. Es wacht darüber, dass die dem Kirchenrat überwiesenen Geschäfte ohne Verzug behandelt werden.

§ 8

Aufgaben des Präsidenten

¹ Der Präsident beruft den Rat ein, stellt nach Absprache mit dem Kirchenrat die Traktandenliste auf, leitet die Sitzungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er sorgt für eine rasche und zweckmässige Erledigung der Geschäfte.

² Er gibt dem Rat von allen Eingaben, die in dessen Zuständigkeit fallen, spätestens an der nächsten Sitzung Kenntnis.

³ Er zeichnet mit dem Kirchenschreiber alle öffentlichen Akten des Grossen Kirchengemeinderates, verkündet das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen, leitet das Büro und überwacht die Führung der Protokolle und der Register.

⁴ Am Schluss der Amtsdauer zeigt er die unerledigt gebliebenen Geschäfte dem Rate an.

§ 9

Aufgaben des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser an der Ausübung seiner Funktionen verhindert ist. Sind Präsident und Vizepräsident an der Geschäftsleitung verhindert, so hat der abgetretene Präsident oder in dessen Verhinderung das amtsälteste Mitglied als stellvertretender Präsident zu amten.

§ 10

Aufgaben der Stimmzähler

Die Stimmzähler ermitteln das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen und unterbreiten es dem Präsidenten. Ist ein Stimmzähler an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wählt der Rat einen Stellvertreter.

§ 11

Aufgaben des Kirchenschreibers

¹ Der Kirchenschreiber ist für das Protokoll verantwortlich. Er führt die Präsenzliste. Er kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten einen Mitarbeiter mit der Führung des Protokolls beauftragen.

² Ist der Kirchenschreiber verhindert, amtiert an seiner Stelle ein vom Kirchenrat bezeichneter Stellvertreter.

§ 12

Inhalt des Protokolls

Das Protokoll soll alle Verhandlungen der Sitzung erwähnen und die Beratungsgegenstände, sowie die Namen der Antragsteller, deren Anträge und ihre wesentliche Begründung, die gefassten Beschlüsse und, sofern eine Zählung stattgefunden hat, auch die Stimmzahl enthalten.

§ 13

Protokollerklärung

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Äusserungen in eigener Redaktion zu Protokoll zu geben.

§ 14

Genehmigung des Protokolls

¹ Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung, an der es genehmigt werden soll, zugestellt.

² Begehren um Berichtigung des Protokolls sind der Kirchenkanzlei spätestens 8 Tage vor dieser Sitzung zuhanden des Präsidenten einzureichen. Dieser bringt sie dem Rat zur Kenntnis.

³ Auf Weisung des Rates prüft das Büro solche Begehren und stellt dem Rat Antrag.

⁴ Das letzte Protokoll einer Legislaturperiode wird vom Büro des abtretenden Grossen Kirchgemeinderates genehmigt.

§ 15

Änderungen des Protokolls

Durch die Änderung des Protokolls dürfen nur Fehler berichtigt und wesentliche oder sinn störende Auslassungen behoben werden. Die Änderung eines Beschlusses auf dem Wege der Protokollberichtigung ist nicht zulässig.

§ 16 Register

¹ Der Kirchenrat besitzt folgende Register:

1. das Verzeichnis aller Mitglieder des Rates, der Kommissionen und ihrer Mitglieder;
2. das Verzeichnis der hängigen Geschäfte.

² Diese Register werden von der Kirchenkanzlei geführt und können jederzeit von den Ratsmitgliedern eingesehen werden.

³ Der Kirchenrat veröffentlicht alljährlich in seinem Rechenschaftsbericht ein Verzeichnis der allgemein verbindlichen Vorlagen und parlamentarischen Vorstösse.

§ 17 Aufgaben des Weibels

Der Weibel oder sein Stellvertreter bedient nach den Anordnungen des Präsidenten den Rat.

Die Kommissionen

§ 18 Ständige Kommissionen

¹ Der Grosse Kirchgemeinderat ernennt jeweils zu Beginn und für die ganze Amtsdauer eine Geschäftsprüfungskommission und eine Redaktionskommission als ständige Kommissionen.

² Gewählte oder angestellte Mitarbeiter der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

§ 19 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und hat folgende Befugnisse:

1. sie prüft die Voranschläge der kantonalen Kirchgemeinde;
2. sie prüft den Rechenschaftsbericht des Kirchenrates;
3. sie prüft allfällige Begehren um Nachtragskredite;
4. sie gibt ihren Bericht ab zu jedem Antrag oder Gesetzesvorschlag, dessen Annahme eine neue einmalige Ausgabe von mehr als CHF 100'000.00 oder eine neue wiederkehrende Ausgabe von mehr als CHF 50'000.00 zur Folge hätte.

² Die Kommission teilt dem Grossen Kirchgemeinderat und dem Kirchenrat ihren Bericht und Antrag rechtzeitig schriftlich mit.

§ 20 Redaktionskommission

Die Redaktionskommission besorgt die sprachliche Bereinigung der vom Grossen Kirchgemeinderat durchberateten Gesetze und Beschlüsse. Sie hat alle Änderungen dem Grossen Kirchgemeinderat vorzulegen.

§ 21

Nicht ständige Kommissionen

Der Grosse Kirchgemeinderat kann für jedes in seine Kompetenz fallende Geschäft eine Kommission zur Vorberatung und Antragstellung ernennen.

§ 22

Wahl, Aufgaben und Organisation der Kommissionen

¹ Die Kommissionen und ihre Präsidenten werden in geheimer oder offener Abstimmung gewählt. Der Präsident ist dafür verantwortlich, dass die Kommission die gestellten Aufgaben rechtzeitig erfüllt. Als Mitglieder der Kommissionen können nur Mitglieder des Grossen Kirchgemeinderates gewählt werden. Die Fraktionen sollen in den Kommissionen angemessen vertreten sein.

² Eine Gruppe von mindestens fünf Ratsmitgliedern kann eine Fraktion bilden, indem sie sich als solche konstituiert und beim Büro anmeldet.

³ Das Sekretariat der Kommissionen wird von einem Angestellten der Kirchenkanzlei besorgt.

⁴ Die Kommissionen verhandeln nach der Debattenordnung des Rates. Die Beratungen sind nicht öffentlich. Die Materialien der Kommissionen sind nach Abschluss der Beratungen allen Mitgliedern des Grossen Kirchgemeinderates zugänglich, soweit sie nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen. Über eine allfällige Orientierung der Öffentlichkeit entscheidet die Kommission.

⁵ Bei Abstimmungen stimmt der Kommissionspräsident mit. Ergibt sich Stimmgleichheit, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§ 23

Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen

¹ Die Kommissionen laden in der Regel den Vertreter des Kirchenrates in dessen Bereich der Beratungsgegenstand fällt, zu ihren Verhandlungen ein.

² Die Vertreter des Kirchenrates haben den Einladungen zu Kommissionssitzungen Folge zu leisten.

³ Die Kommissionen sind befugt, Gutachten bis zum Betrag von CHF 10'000.00 einzuholen.

§ 24

Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht der Kommissionen

¹ Die Kommissionen sind befugt, in sämtliche Akten des Beratungsgegenstandes Einsicht zu nehmen und von den zuständigen Kirchenräten alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu verlangen. Der Persönlichkeitsschutz ist zu berücksichtigen.

² Soweit Kommissionsmitglieder und übrige Teilnehmer an Kommissionssitzungen Kenntnis von Akten oder Äusserungen erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden.

§ 25

Berichterstatter und Anträge

¹ Die Kommissionen bezeichnen ihren Berichterstatter (in der Regel ist es der Kommissionspräsident), der ihre Anträge vor dem Grossen Kirchgemeinderat zu vertreten hat. Die Kommissionsminderheiten können ebenfalls einen Berichterstatter ernennen.

² Sobald die Kommission zur Berichterstattung bereit ist, hat sie der Kirchenkanzlei zuhänden des Ratspräsidenten hievon Kenntnis zu geben.

3. Die Verhandlungen

Die Sitzungen

§ 26

Einberufung

¹ Der Rat versammelt sich Ende Juni für die Rechnungsabnahme und Ende November für den Vorschlag, sowie an den vom Büro festgelegten Daten.

² Sitzungstermine und Beratungsgegenstände werden in der Regel zweimal, erstmals mindestens 14 Tage vor der Sitzung, im Amtsblatt bekannt gegeben. Ausserdem stellt die Kirchenkanzlei den Ratsmitgliedern eine schriftliche Einladung zu.

§ 27

Sitzungsbeginn

Die Sitzungen beginnen in der Regel um 16.00 Uhr und dauern bis 20.00 Uhr.

§ 28

Präsenzpflicht der Mitglieder des Kirchenrates

Die Mitglieder des Kirchenrates sind verpflichtet, den Verhandlungen des Grossen Kirchgemeinderates beizuwohnen. Sie haben beratende Stimme und können zu den in Beratung stehenden Geschäften Anträge stellen. Sie haben sich gleich den Ratsmitgliedern an die Debattenordnung zu halten.

§ 29

Öffentlichkeit der Sitzungen

¹ Die Sitzungen sind öffentlich.

² Nur aus gewichtigen persönlichen Interessen kann die Abhaltung von geheimen Sitzungen beschlossen werden.

³ Vor der Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung zu halten sei, haben sich die Zuhörer und die Vertreter der Presse zu entfernen. Wird die geheime Beratung beschlossen, so sind Mitglieder verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 30

Publikum und Medien

Dem Publikum und den Vertretern der Medien sind zur Verfolgung der Verhandlungen besondere Plätze angewiesen. Die Zuhörer haben Stillschweigen zu bewahren und Zustimmungs- oder Missfallensäusserungen zu unterlassen. Zuwiderhandelnde werden auf Anordnung des Präsidenten weg- gewiesen. Nach fruchtloser Mahnung kann der Präsident die Wegweisung sämtlicher Zuhörer anord- nen. Die Sitzung wird bis zur Ausführung der Weisung unterbrochen.

§ 31

Tonbandaufnahmen, Radio, Fernsehen usw.

¹ Die Verhandlungen können auf Tonband aufgenommen werden, das ausschliesslich der Protokoll- führung dient. Nach der Genehmigung des Protokolls wird das Tonband gelöscht.

² Im Übrigen bedürfen Ton- und Bildaufnahmen der Bewilligung des Rates,

³ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn sie missbraucht wird, oder wenn die Verhandlungen durch die Ton- und Bildaufnahmen gestört werden.

§ 32

Präsenzpflicht

¹ Die Mitglieder sind gehalten, allen Sitzungen und während ihrer ganzen Dauer beizuwohnen. Ent- schuldigungen sind der Kirchenkanzlei zuhanden des Ratspräsidenten bekannt zu geben.

² Die Sitzung wird mit einmaligem Namensaufruf eröffnet. Später erscheinende Mitglieder haben sich beim Kirchenschreiber zu melden und sich in der Präsenzliste persönlich einzutragen. Ein Mitglied, das sich beim Namensaufruf nicht meldet oder nicht in die Präsenzliste eingetragen hat, verliert seinen Anspruch auf das Sitzungsgeld.

§ 33

Beschlussfähigkeit

Der Rat ist beschlussfähig, wenn 26 Mitglieder anwesend sind. Ist der Rat nicht beschlussfähig, so wird die Sitzung aufgehoben. Abwesende Mitglieder verlieren ihren Anspruch auf das Sitzungsgeld.

§ 34

Sitzungsgelder

Die Sitzungsgelder der Mitglieder, des Büros und der Kommission entsprechen denjenigen des Kir- chenrates und der Bezirkskirchenpflegen.

Die Gegenstände der Beratung

§ 35

Einbringen der Geschäfte

Die Beratungsgegenstände gelangen an den Grossen Kirchgemeinderat:

1. durch Ausübung des Initiativrechtes gem. § 2sexies der Gemeindeordnung;
2. durch Berichte und Anträge des Kirchenrates;
3. durch Berichte und Anträge der Kommissionen des Grossen Kirchgemeinderates;
4. durch Motionen, Postulate und Interpellationen;
5. durch Petitionen und Beschwerden.

§ 36

Initiative

¹ Der Kirchenrat übermittelt die bei ihm eingegangenen Initiativen unverzüglich dem Grossen Kirchgemeinderat. Lehnt der Grosse Kirchgemeinderat eine Initiative ab, kann er einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative als Variante im Sinne von § 67 des Gemeindegesetzes der Urnenabstimmung unterstellen. Die Abstimmung hat innert sechs Monaten nach Einreichung der Initiative zu erfolgen.

§ 37

Berichte und Anträge

Die Berichte und Anträge des Kirchenrates und der kirchgemeinderätlichen Kommissionen sind den Ratsmitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich zuzustellen.

§ 38

Motionen und Postulate

- ¹ Motionen sind Anträge, die den Kirchenrat verpflichten, einen Erlass- oder Beschlussesentwurf vorzulegen, oder die ihm sonst verbindliche Weisungen erteilen, soweit sie in die Zuständigkeit des Grossen Kirchgemeinderates fallen.
- ² Postulate sind Anträge, die den Kirchenrat einladen, Berichte zu erstatten oder Anträge zu stellen.
- ³ Motionen und Postulate können sowohl in Form der allgemeinen Anregung als auch als ausgearbeitete Gesetzesentwürfe eingereicht werden.

§ 39

Behandlung der Motionen und Postulate

¹ Motionen und Postulate sind mindestens 14 Tage vor einer Sitzung der Kirchenkanzlei schriftlich einzureichen und von dieser umgehend den Mitgliedern des Grossen Kirchgemeinderates und des Kirchenrates zuzustellen.
An der Sitzung des Grossen Kirchgemeinderates werden sie an den Kirchenrat zur Prüfung überwiesen, sofern sie der Rat nicht von vornherein ablehnt oder zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Behandlung beschliesst.

² Der Kirchenrat hat binnen Jahresfrist seit der Überweisung dem Grossen Kirchgemeinderat Bericht über die Annahme oder Ablehnung zu unterbreiten. In Ausnahmefällen kann der Grosse Kirchgemeinderat die Frist auf Grund eines Zwischenberichtes des Kirchenrates erstrecken.

³ Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Kirchenrates kann der Rat eine Motion als Postulat oder ein Postulat als Motion überweisen bzw. erheblich erklären, sofern der Motionär oder der Postulant einverstanden ist.

⁴ Stehen Motionen oder Postulate mit einem beim Grossen Kirchgemeinderat anhängigen Beratungsgegenstand im Zusammenhang, so sind sie in der Regel mit diesem zu erledigen und gleich gewöhnlichen Anträgen zu behandeln.

§ 40

Interpellationen und Kleine Anfragen

¹ Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Kirchenrat über jeden die Angelegenheit der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen, und zwar entweder in Form einer Interpellation oder als Kleine Anfrage.

² Interpellationen sind in der Regel mindestens 14 Tage vor einer Sitzung der Kirchenkanzlei schriftlich einzureichen und von dieser umgehend den Mitgliedern des Grossen Kirchgemeinderates und des Kirchenrates zuzustellen. Der Kirchenrat hat die Interpellation sofort mündlich oder innert sechs Monaten nach Bekanntgabe schriftlich zu beantworten. Der Kirchenrat kann dem Grossen Kirchgemeinderat beantragen, die Frist zu erstrecken.

³ Der Interpellant kann erklären, ob er von der Antwort des Kirchenrates befriedigt ist. Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Rat diese mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschliesst.

⁴ Vom Eingang einer Kleinen Anfrage bei der Kirchenkanzlei gibt diese dem Ratspräsidenten und dem Kirchenrat Kenntnis. Der Kirchenrat hat die Kleine Anfrage binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich zu beantworten. Die Antwort des Kirchenrates ist dem Grossen Kirchgemeinderat schriftlich zuzustellen, womit das Geschäft für den Rat erledigt ist.

§ 41

Petitionen und Beschwerden

Petitionen und Beschwerden werden erst nach vorgängiger Berichterstattung und Antragstellung durch den Kirchenrat behandelt. Stehen sie dagegen im Zusammenhang mit einem vom Rat hängigen Beratungsgegenstand, so werden sie von der betreffenden Kommission begutachtet, oder, sofern keine solche besteht, vom Rat direkt behandelt. Über die Erledigung der Eingaben ist den Gesuchstellern Bericht zu geben.

Die Beratung

§ 42

Traktandenliste

Der Präsident eröffnet die Sitzung und gibt die Traktandenliste bekannt. Der Grosse Kirchgemeinderat setzt die Reihenfolge der zu behandelnden Traktanden endgültig fest.

§ 43
Sprachgebrauch

In Anbetracht unserer fremdsprachigen Mitglieder im Rat, sind die Debatten in Schriftsprache zu halten.

§ 44
Eintretensfrage

Bei jedem Beratungsgegenstand ist zuerst die Eintretensfrage zu behandeln. Wird Eintreten und sofortige Behandlung beschlossen, so folgt die artikelweise Beratung, sofern der Rat nicht beschliesst, die Vorlage abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten. Nach erfolgtem Eintretensbeschluss können Anträge auf Verschiebung, Rückzug der Vorlage oder Übergang zur Tagesordnung nur noch mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Rat kann jedoch immer mit einfachem Mehr die Überweisung einzelner Abschnitte oder Artikel an die Kommissionen oder an den Kirchenrat zu nochmaliger Prüfung und Berichterstattung beschliessen.

§ 45
Berichterstatter

Die Berichterstatter erhalten zuerst das Wort, sodann die Mitglieder der Kommissionen oder des Kirchenrates, sofern es sich um einen Antrag des Kirchenrates handelt, und im Falle einer Motion oder Postulates der Motionär bzw. der Postulant; hierauf wird die allgemeine Diskussion eröffnet.

§ 46
Anmeldung zum Wort

Die Mitglieder, die zu einem in Beratung liegenden Gegenstand sprechen wollen, haben sich beim Präsidenten zu melden. Die Meldung zum Wort kann erst nach Eröffnung der Beratung stattfinden. Kein Mitglied darf sprechen, ohne das Wort erhalten zu haben.

§ 47
Reihenfolge der Redner, Ordnungsantrag

¹ Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei gleichzeitiger Anmeldung hat derjenige den Vorzug, der zur Sache noch nicht gesprochen hat.

² Das Wort ist ausserhalb der Reihenfolge zu erteilen, wenn ein Mitglied des Rates die Beobachtung des Reglementes verlangt, einen Ordnungsantrag stellt, auf eine persönliche Bemerkung antwortet oder einen Irrtum über Tatsachen berichtigen will. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung bis zur Bereinigung unterbrochen.

§ 48
Teilnahme des Präsidenten an der Diskussion

Wünscht der Präsident sich an der Beratung zu beteiligen, so hat er beim Vizepräsidenten das Wort zu verlangen, der dies dem Rat zur Kenntnis bringt und ihm der Reihenfolge nach das Wort erteilt. Während der Präsident spricht, führt der Vizepräsident den Vorsitz.

§ 49

Mahnung, Ordnungsruf

¹ Entfernt sich ein Redner allzu sehr vom Gegenstand der Beratung, so soll ihn der Präsident zur Sache mahnen.

² Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Äusserungen erlaubt, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen. Der Antrag auf Ordnungsruf kann auch von einem Ratsmitglied gestellt werden, worauf der Rat ohne Diskussion über den Antrag abstimmt. Bei fortgesetzten Ordnungswidrigkeiten entzieht ihm der Präsident für den Rest der Sitzung das Wort oder schliesst ihn von der Sitzung aus. Erhebt der Redner Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet der Rat ohne Diskussion.

³ Wird die ordnungsgemässe Behandlung der Geschäfte durch Unruhe fortwährend gestört, so kann der Präsident Unterbruch oder Aufhebung der Sitzung verfügen.

§ 50

Anträge

¹ Jedes Mitglied hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Beratungsgegenständen stehen, werden aus der Beratung ausgeschieden und im Motionsverfahren weiterbehandelt.

² Ist ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt worden, so wird über denselben ohne jegliche Diskussion abgestimmt. Es haben dann noch die eingeschriebenen Redner, die Antragsteller in der Reihenfolge ihrer gestellten Anträge und die Berichterstatter das Wort.

§ 51

Gebundene Debatte

¹ Um eine Beratung abzukürzen, kann der Rat Übergang zur gebundenen Debatte beschliessen, wonach ein Mitglied nur einmal das Wort ergreifen und nicht länger als 10 Minuten sprechen darf. Mitgliedern, die bereits zur Sache gesprochen haben, darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

² Diese Bestimmung findet für die Berichterstatter, bzw. Antragsteller keine Anwendung.

§ 52

Schluss der Debatte

Wird das Wort nicht mehr verlangt, so wird die allgemeine Debatte geschlossen. Der Präsident erteilt hierauf den Antragstellern in der Reihenfolge ihrer Anträge und zuletzt dem Berichterstatter das Wort. Der Berichterstatter der Minderheit hat vor demjenigen der Mehrheit zu sprechen. Nachher kann niemand mehr das Wort ergreifen.

§ 53

Rückkommensanträge

Nach Schluss der artikel- oder abschnittweisen Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Wiedererwägungsantrages und eines Gegenantrages ist gestattet.

Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion. Wird der Antrag angenommen, so wird der betreffende Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

§ 54

Rückweisung an die Kommission

Nach Schluss der Beratung kann der Rat die Vorlage zur Revision und Bereinigung des Textes an die Kommission zurückweisen. Dies muss geschehen, wenn die Kommission es verlangt.

§ 55

Zweimalige Beratung

Der Rat kann eine zweite Lesung beschliessen.

§ 56

Bereinigung der Vorlagen

Vor der Schlussabstimmung dürfen nur noch angebracht werden:

1. Redaktionsverbesserungen im Sinne der folgenden Beschlüsse
2. Beseitigung allfälliger Widersprüche im Text
3. zur Ergänzung oder Erläuterung absolut notwendige Zusätze

§ 57

Unterstellung einer Urnenabstimmung

Eine Unterstellung über einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschluss des Grossen Kirchgemeinderates hat stattzufinden, wenn dies unmittelbar nach der Schlussabstimmung von einer Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder verlangt wird.

§ 58

Ausstand

¹ Mitglieder des Grossen Kirchgemeinderates haben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu begeben.

² Im Zweifelsfall entscheidet der Grosse Kirchgemeinderat über die Ausstandspflicht.

Die Abstimmungen

§ 59

Bereinigung der Anträge

Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Übersicht über die gestellten Anträge und legt dem Rat seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge werden sofort erledigt.

§ 60

Eventualabstimmung, Reihenfolge der Anträge

¹ Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

² Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen stimmen darf. Hat keiner die absolute Mehrheit der Stimmentenden erhalten, so wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigen, aus der Abstimmung zu fallen habe. Sodann wird in gleicher Weise zwischen den übrig gebliebenen Anträgen abgestimmt. Von den Anträgen, die einander gegenübergestellt werden, wird der zuerst gestellte in der Reihenfolge der Abstimmung bevorzugt.

§ 61

Teilung der Abstimmungsfrage

Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so muss getrennt abgestimmt werden, wenn dies von einem Mitglied des Rates verlangt wird. Bei zusammengesetzten Anträgen soll stets über die einzelnen Teile abgestimmt werden.

§ 62

Stimmabgabe

¹ Kein Mitglied kann zur Stimmabgabe verpflichtet werden. Die Zustimmung zu einem Unterabänderungsantrag verpflichtet nicht, zum Abänderungsantrag zu stimmen, und ebenso wenig setzt die Annahme des Abänderungsantrages die Genehmigung des Hauptantrages voraus.

² Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben. Für die Berechnung des Mehres ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, die Zahl der Stimmentenden massgebend.

³ Wenn der Präsident es anordnet oder wenn es von einem Antragsteller verlangt wird, ist das Gegenmehr aufzunehmen.

⁴ Mit der Stimmabnahme ist abwechselnd auf der linken und rechten Seite zu beginnen.

§ 63

Abstimmung unter Namensaufruf, geheime Abstimmung

¹ Eine Abstimmung unter Namensaufruf oder eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine solche verlangen. Erreicht ein Antrag auf geheime Abstimmung neben einem solchen auf Namensaufruf die notwendige Stimmenzahl, so entscheidet der Rat mit Stimmenmehrheit, welche von den beiden Stimmabgaben durchzuführen ist.

² Bei einer Abstimmung unter Namensaufruf sind die Namen der Stimmentenden, der Nichtstimmentenden sowie der Abwesenden ins Protokoll aufzunehmen.

§ 64

Stimmabgabe des Präsidenten

Der Präsident enthält sich bei Abstimmungen der Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Dasselbe gilt auch für ein Ratsmitglied, das anstelle des Präsidenten die Abstimmung leitet.

Die Wahlen

§ 65

Absolutes Mehr, geheime Wahl

1 Die dem Grossen Kirchgemeinderat zustehenden Wahlen werden schriftlich und geheim nach dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen vorgenommen. Für die Kommissionswahlen erfolgt offene Abstimmung, wenn nicht anders beschlossen wird. Bei Berechnung des absoluten Mehres fallen leere und ungültige Stimmzettel ausser Betracht.

² Der Präsident nimmt an den Wahlen teil. Bei Stimmengleichheit zieht er das Los.

³ Der Rat entscheidet, ob Einzel- oder Listenabstimmung stattfindet.

§ 66

Wahlhandlung

Die Stimmzähler teilen für jeden Wahlgang den anwesenden Ratsmitgliedern einen Stimmzettel zu. Die Zahl der ausgeteilten und eingelangten Stimmzettel wird von den Stimmzählern festgestellt, vom Präsidenten dem Rat zur Kenntnis gebracht und im Protokoll vermerkt. Nach dieser Mitteilung dürfen keine weiteren Stimmzettel angenommen werden. Übersteigt die Zahl der eingelangten die der ausgeteilten Stimmzettel, so wird der Wahlgang als nichtig erklärt und muss wiederholt werden.

§ 67

Ungültige Stimmen

¹ Es werden als ungültig betrachtet:

1. jeder unleserliche oder zweideutige Stimmzettel;
2. jeder Stimmzettel, der einen der Kandidatenbezeichnung fremden Vermerk enthält;
3. jede, einer nicht wählbaren Person abgegebene Stimme.

² Stehen mehr Namen als zu treffende Wahlen auf dem Stimmzettel, so haben die zuerst Aufgetragenen Gültigkeit.

§ 68

Wahlgang

¹ Ergibt ein Wahlgang keine absolute Mehrheit, fällt derjenige, welcher die geringste Stimmenzahl aufweist, aus der Wahl. Wer im ersten Wahlgang keine Stimme erhalten hat, kann auch in den folgenden keine erhalten, es sei denn, dass ein in den folgenden Wahlgang kommender Kandidat eine Wahl ablehnt.

² Wenn alle in der Wahl befindlichen Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, welche von ihnen aus der Wahl fällt.

§ 69

Vernichtung der Stimmzettel

Nach der Sitzung werden die ausgeteilten Stimmzettel durch den Kirchenschreiber im Beisein der Stimmzähler vernichtet.

4. Schlussbestimmungen

§ 70
Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung tritt per 1. Juli 1998 in Kraft.

§ 71
Genehmigung

Vom Grossen Kirchgemeinderat genehmigt an der Sitzung vom 29. Juni 1998.
Änderung der §§ 1, 2 und 64 genehmigt an der Sitzung vom 24. Juni 2002

**Grosser Kirchgemeinderat
der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug**
Andreas Blank, Präsident
Erna Staub, Kirchenschreiberin